

## **Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Pflegefamilien in Hamburg**

### **Nach welchen Kriterien sucht der fallzuständige Bezirk eine Pflegefamilie aus?**

Ein Pflegekind wird im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (§33 SGB VIII) vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des zuständigen Bezirksamtes in eine geeignete Pflegefamilie untergebracht. Dabei wird beispielsweise darauf geachtet, ob das Kind die Familie ggf. durch Freunde etc. bereits kennt oder dass dem Kind das Milieu vertraut ist und – je nach Alter des Kindes – ob es ggf. selbst den Wunsch äußert, dort leben zu wollen.

Die Verantwortung für die Belegung einer Pflegeperson liegt bei der fallzuständigen Fachkraft des ASD im jeweiligen Bezirk, die sich bei der Auswahl auf folgende Standards verlassen kann:

- Pflegepersonen durchlaufen ein Eignungsfeststellungsverfahren, das auch mehrere Hausbesuche bei den Pflegeelternbewerbern beinhaltet.
- Pflegeelternbewerber haben eine Grundqualifizierung in der Pflegeelternschule von PfiFF absolviert.
- Für die Pflegeperson und alle im Haushalt lebenden Erwachsenen liegt vor der Vermittlung des Pflegekindes ein Führungszeugnis vor.

Die Eignungsfeststellung und Beratung der Pflegefamilien erfolgt durch den Pflegekinderdienst (PKD). Pflegekinderdienste werden als Team im bezirklichen Jugendamt organisiert. Auch wenn das jeweilige Bezirksamt einem freien Träger diese Aufgabe anvertraut, bleibt die Fallzuständigkeit weiterhin beim jeweiligen Bezirk.

### **Wie und wie oft werden die Pflegeeltern kontrolliert?**

Die Pflegeperson(en) werden mindestens einmal innerhalb eines Jahres beraten (und damit auch kontrolliert). Diese Beratungen sind je nach Einzelfall unterschiedlich intensiv und finden je nach Einzelfall auch häufiger statt.

## Wie hoch sind die aktuell gültigen Pflegegeldsätze?

Altersgruppe (von ..bis unter ...Jahre)*	2010		
	0- u 6 J	7- u 12 J	13- u 18 J
	mtl. Euro	mtl. Euro	mtl. Euro
<b>1.1 Vollzeitpflege</b>			
Unterhalt des Kindes, <i>Grundbetrag</i>	468	541	622
<i>Pauschal. Nebenleistungen ab 2005</i>	28	28	28
Kosten der Erziehung:	259	259	259
<b>Gesamt (abzüglich Kindergeld)</b>	<b>755</b>	<b>828</b>	<b>909</b>
<i>Bonus bei Neuaufnahme ab dem 14.Lebensjahr.</i>	0	0	<b>77</b>

Als Aufwandsentschädigung für die Pflegeperson können nur die 259 Euro Kosten der Erziehung (und ggf. der Bonus) gerechnet werden. Der Rest ist für den Kindesunterhalt (Kleidung, Essen, Spielzeug etc.)

**Die Sozialbehörde gibt in einer Broschüre vor, dass das Einkommen der Pflegeeltern gesichert sein sollte. Wie sehen die konkreten Bestimmungen aus, was den Verdienst von Pflegeeltern betrifft im Verhältnis zum Pflege- und Kindergeld?**

Die Sozialbehörde gibt keine konkreten Vorgaben vor, was die Höhe des Nettoeinkommens der Pflegeeltern betrifft. Wobei man beachten muss, dass zum Netto-Einkommen das Kinder- und Pflegegeld hinzukommt, letzteres jedoch keine entscheidenden Einnahmequellen sind.

**Wie viele Pflegefamilien gibt es in Hamburg insgesamt? Wie viele Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Hamburg leben nicht bei ihren leiblichen Eltern, d.h. die bei Pflegefamilien oder in stationäre Einrichtungen?**

Zahlen zum Stichtag 31.12.2011:

<i>in Einrichtungen</i>	<i>(Hilfe nach § 34 SGB VIII)</i>	<b>2.179</b>	<b>Kinder und Jugendliche</b>
<i>in Pflegefamilien</i>	<i>(Hilfe nach § 33 SGB VIII)</i>	<b>1.299</b>	<b>Kinder und Jugendliche</b>
<i>insgesamt</i>		<b>3.478</b>	

**Wie viele Pflegefamilien gibt es in Hamburg?**

Die Zahl der Pflegefamilien wird statistisch nicht erfasst. Manche Pflegefamilien haben mehrere Kinder, manche Pflegefamilien warten auf ein Kind. Deshalb wird die Anzahl ungefähr in derselben Größenordnung liegen wie die Anzahl der minderjährigen Kinder in Pflegefamilien.

**Gibt es zu wenige Pflegefamilien in Hamburg?**

Darauf gibt es keine pauschale Antwort. Solange die Kinder unter fünf Jahre alt sind, lassen sie sich leicht vermitteln. Ältere Kinder – insbesondere wenn sie bereits im Teenageralter sind und/oder körperliche bzw. seelische Beeinträchtigungen aufgrund ihrer bisherigen Kindheit mitbringen, sind sehr schwer zu vermitteln, weil sich dafür nur wenige Pflegefamilien melden.

**In der Broschüre der Sozialbehörde, die sich an Menschen richtet, die Pflegeeltern werden wollen, werden bestimmte Vorgaben gemacht wie z.B. Das Haus/die Wohnung muss groß genug sein. Wie konkret sind diese Vorgaben?**

Der Kriterienkatalog in der Broschüre ist die Grundlage für die Entscheidung der jeweiligen Jugendämter in den Bezirken. Es gibt keine konkreten Quadratmetervorgaben, weil die bezirkliche Entscheidung je nach Einzelfall unterschiedlich ausfallen kann. Die Bezirke haben im konkreten Einzelfall also einen bestimmten Ermessensspielraum.

## **Ist es richtig, dass das Jugendamt einen freien Träger bestimmen und beauftragen kann?**

Die Eignungsfeststellung und Beratung der Pflegefamilien erfolgt in der Regel durch den Pflegekinderdienst (PKD), der als Team im bezirklichen Jugendamt organisiert wird. Das Jugendamt kann jedoch auch einen freien Träger für die Beratung einer Pflegefamilie beauftragen. Die Fallzuständigkeit und die Verantwortung für die Unterbringung des Kindes bleiben jedoch weiterhin beim Bezirksamt.

## **Welche Rolle spielt der Amtsvormund?**

Wenn ein Amtsvormund bestellt ist, hat er das Sorgerecht für das Pflegekind. Er nimmt die Interessen des Kindes wahr und muss wesentlichen Dinge, z.B. dem Aufenthaltsort des Kindes, immer zustimmen. An der Auswahl der Pflegefamilie ist er daher zwingend zu beteiligen. Die letzte Verantwortung für Auswahl einer Pflegeperson oder einer Pflegefamilie liegt allerdings bei der fallzuständigen Fachkraft des ASD im jeweiligen Bezirk.

## **Wie läuft so eine Eignungsprüfung für Pflegeeltern ab?**

Eine Eignungsfeststellung von Pflegeeltern umfasst, neben mehreren Gesprächen und Hausbesuchen, auch die Anforderung an die Pflegeelternbewerber, einen Lebensbericht zu schreiben. Dabei geht es nicht um einen tabellarischen Lebenslauf, sondern um eine formulierte Auseinandersetzung über das eigene bisherige Leben. Diese Berichte sind wiederum Gegenstand für weitere Nachfragen und Gespräche mit dem Jugendamt des zuständigen Bezirks. Den genauen Ablauf einer Eignungsprüfung bestimmen die jeweiligen Bezirke.

## **Wie hoch muss das Netto-Einkommen der Familien sein?**

Die Pflegefamilien müssen nachweisen, dass sie finanziell nicht vom Pflegegeld abhängig sind bzw. dass sie wirtschaftlich so abgesichert sind, dass das Pflegegeld kein wesentlicher Bestandteil zur Deckung des Lebensunterhaltes ist. So ist es in der Leitlinie zur Auswahl von Pflegeeltern formuliert. Die Ablehnungskriterien, die wie die Leitlinie für alle Bezirke verbindlich ist und angewendet wird, enthalten ebenfalls diesen Aspekt als Ausschlusskriterium. Das Pflegegeld darf also nicht den größten Teil des Familieneinkommens ausmachen. D.h. das Netto-Einkommen der Pflegefamilie muss deutlich höher sein, als der Teil, der durch Pflege- und Kindergeld bei Pflegefamilien hinzukommt. Wenn das nicht der Fall ist, bekommen die Eltern auch kein Pflegekind.

### **Wie viele Pflegekinder darf eine Familie aufnehmen?**

Mehr als drei Pflegekinder sollen nicht in einer Familie untergebracht werden. Ausnahmen sind bei Geschwisterverbänden möglich. Das neu hinzukommende Kind sollte in die Geschwisterreihe passen, die Aufnahme des Pflegekindes als jüngstes Kind hat sich als vorteilhaft erwiesen.

### **Wie viele Kinder wurden im Jahr 2011 aus ihren leiblichen Familien genommen?**

Diese Zahl wird statistisch nicht erfasst. Die meisten Kinder werden vom Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) der Stadt in Obhut genommen, aber auch bei den Jugendämtern in den Bezirken. Manche Kinder werden nur zeitweise in Obhut genommen und kommen dann wieder zu ihren Familien zurück. Deshalb würde die Zahl der Inobhutnahmen – wenn wir eine Gesamtzahl für ganz Hamburg hätten – nichts darüber aussagen, ob die Kinder dauerhaft aus einer Familie genommen wurden oder nur zeitweise. Manche Kinder werden (leider) auch wiederholt in Obhut genommen. Wenn Eltern das Sorgerecht entzogen wird, entscheiden darüber Familiengerichte.

### **Wie läuft die Finanzierung der Träger genau ab?**

Die Träger bekommen eine Pauschale, die davon abhängig ist, wie viele Familien sie betreuen. Diese Pauschale ist zwischen dem Träger und dem jeweiligen Bezirk verhandelbar, wenn der Träger höhere Beratungsleistungen erbringen muss als er vorher bei der Verhandlung der Pauschale kalkuliert hatte, in dem er z.B. eine Familie öfter berät.

Träger über Pauschalen zu bezahlen, ist in Deutschland eine gängige Praxis. Es ist also keine Hamburger Erfindung oder Besonderheit.

### **Wie viele Träger gibt es in Hamburg, die Pflegefamilien beraten können?**

Es gibt sechs Träger (PFIFF gGmbH, Landesbetrieb Erziehung und Beratung, VSE, SOS-Kinderdörfer, Großstadtmission, Das Rauhe Haus).

### **Wie sieht das bei Pflegeeltern aus – bekommen sie einen Pflegesatz und Kindergeld:**

Pflegeeltern bekommen in der Regel  $\frac{3}{4}$  des Kindergelds für leibliche Eltern dazu. Eine Ausnahme gibt es jedoch: Wenn das Pflegekind das älteste Kind in der Familie ist, wird die Hälfte des Kindergelds an die Pflegefamilie gezahlt.

Das ist gesetzlich geregelt (§ 39 Abs. 6 SGB VIII):

*„Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.“*

### **Wie viele HzE-Träger gibt es in Hamburg?**

Über 100 freie HzE-Träger haben eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit der BASFI abgeschlossen. Auf die Beratung von Pflegeeltern haben sich hingegen nur wenige Träger spezialisiert. Die Zahl der Träger soll nicht abgebaut werden und die könnten wir als BASFI auch nicht abbauen, weil die Träger selbst den Bezirken ein Angebot machen und vor Ort dafür werben müssen, ob sie einen Auftrag von den jeweiligen Bezirken bekommen oder nicht.

### **Wie kontrollieren die Bezirke die Träger?**

Das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst ASD) eines Bezirks kann einen Träger nach eigenem Ermessen damit beauftragen, eine Pflegefamilie zu beraten und die Aufgaben vor Ort in der Pflegefamilien zu übernehmen. Dabei behält das Jugendamt jedoch weiterhin die Fallzuständigkeit, d.h. die Verantwortung für diesen Fall. Wie oft das Jugendamt den jeweiligen Träger kontrolliert, hängt vom Hilfebedarf der jeweiligen Pflegefamilie ab, die der Bezirk dem Träger anvertraut hat. Braucht die Pflegefamilie sehr viel Beratung, wird auch der Träger häufiger kontrolliert – im umgekehrten Fall, wenn alles in der Pflegefamilie gut läuft, sind die Kontrollen des Bezirks geringer. Die Kontrollen der Betreuungsleistungen des Trägers erfolgen somit bedarfsgerecht.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss der Träger diesen Verdacht dem zuständigen Jugendamt sofort melden. Das Jugendamt muss daraufhin eine so genannte Risikoinschätzung durchführen.

### **Wie sehen die Infopflichten und Rechte eines Jugendamts in Bezug auf Pflegefamilien aus?**

Seit dem 1. Januar 2012 gibt es eine Neuregelung im Bundeskinderschutzgesetz, nach der so genannte Berufsgeheimnisträger – also auch Ärzte – im Verdachtsfall auf Anfrage des Jugendamts oder des beauftragten Trägers Auskunft über die Pflegeeltern geben darf. Es liegt jedoch im Ermessensspielraum des jeweiligen Arztes oder der Ärztin, ob er oder sie diese Auskunft geben möchte. Der Arzt oder die Ärztin darf in diesem Fall die Schweige-

pflicht brechen, seitdem es diese Regelung im Bundeskinderschutzgesetz gibt, er oder sie muss es jedoch nicht tun. Es ist also keine Pflicht, darüber Auskunft zu geben. Umgekehrt besteht durch die Neuregelung auch die Möglichkeit, dass der Arzt oder die Ärztin sich beim Jugendamt meldet, wenn er oder sie den Verdacht hat, dass er oder sie etwas weiß, dass sich negativ auf betreute Kinder auswirken könnte. Das setzt jedoch voraus, dass der Arzt oder die Ärztin weiß, dass der jeweilige Patient oder die Patientin Pflegevater oder -mutter ist.

### **Nach welchen Aspekten wird eine Pflegefamilie ausgewählt?**

*Gesetzliche Vorgabe ( § 33 SGB VIII)*

*Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll **entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand** des Kindes oder des Jugendlichen und **seinen persönlichen Bindungen** sowie **den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie** Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. [...] Eine Hilfe zur Erziehung kann umso erfolgreicher sein, je mehr und besser die Herkunftsfamilie in den Hilfeprozess eingebunden ist. [...]*

Die ausgewählte Hilfeform und die Auswahl einer Pflegefamilie sind wesentlich von der tatsächlichen Fallsituation sowie den Problagen der Familie und insbesondere des Kindes bzw. Jugendlichen abhängig. Hier kann auch eine räumlich entfernte Unterbringung sinnvoll sein. Im Übrigen leben ca. 50 Prozent der Hamburger Pflegekinder in den Hamburger Umlandgemeinden.

## **Wie wichtig ist bei der Auswahl der Pflegefamilie das Führungszeugnis?**

Grundsätzlich wird ein erweitertes Führungszeugnis im Rahmen der Eignungsfeststellung angefordert, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.

§ 72a SGB VIII :

*(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen **oder vermitteln**, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Insofern entsprechen die Anforderungen denen für die Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der Jugendhilfe (z.B. Heimerziehung) bzw. gehen mit dem Lebensbericht darüber hinaus.*

## **Wie sieht es aus, wenn die Pflegepersonen süchtig sind?**

Ein zu vermittelndes Kind darf nach den Hamburger Richtlinien nicht in eine Pflegefamilie mit einer Suchtproblematik vermittelt werden. Dies gilt auch für substituierte Personen. Bei Verwandtenpflege (z.B. Großeltern) kann nur in Notsituationen bei einer Substituierung dann davon abgewichen werden, wenn bei einer Güterabwägung dies die fachlich beste Hilfe für das Kind darstellt und das Jugendamt keine rechtliche Grundlage hat, das Pflegeverhältnis zu verhindern, das übrigens nicht genehmigungspflichtig ist.

## **Wann wird ein Kind aus einer Familie herausgenommen?**

Die Herausnahme eines Kindes aus seiner Herkunftsfamilie oder von Verwandten, die das Kind ohne eine spezielle Erlaubnis pflegen dürfen, ist nur bei einer Gefährdung des Kindeswohls und nach den Maßgaben des BGB möglich. Eine Inobhutnahme muss mit Ablauf des folgenden Tages gerichtlich legitimiert sein.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

*(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. [...]*

## **Wie finden die Bezirke einen passenden Träger für die Beratung der Pflegefamilien?**

Zuständig für die Prüfung einer Pflegefamilie ist der Pflegekinderdienst am Wohnort (Ausnahme PFIFF gGmbH und ggf. auswärtige Pflegestellen) Der Pflegekinderdienst ist entweder Teil des Jugendamtes (überwiegend) oder ein Freier Träger mit dem dieser Bezirk einen Kooperationsvertrag geschlossen hat.

Der ASD beauftragt zur Suche den Pflegekinderdienst in seinem Bezirksamt. Wenn dieser Pflegekinderdienst eine geeignete Pflegefamilie hat bietet er sie dem ASD an oder führt auf Wunsch ein Homefinding (suche nach einer geeigneten Person im sozialen Nahraum der Familie) durch. Sofern der PKD über keine geeignete Pflegeperson verfügt, sucht er Hamburg weit bei den anderen Pflegekinderdiensten nach einer geeigneten Pflegestelle.

Dieser Pflegekinderdienst bietet dem ASD dann seine Pflegefamilie an und berät diese während des Verlaufs der Hilfe. Für diesen Prozess der gibt es auch die Unterstützung der Zentralen Pflegestellenvermittlung beim Bezirksamt Altona.

### **Pressestelle**

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Hamburger Straße 47 | 22083 Hamburg |  
T +49 40 428 63- 2889 | F +49 40 428 63- 3849 |  
[pressestelle@basfi.hamburg.de](mailto:pressestelle@basfi.hamburg.de) | [www.hamburg.de/basfi](http://www.hamburg.de/basfi)

Weitere Infos zum Thema finden Sie auf unserer Homepage unter:  
<http://www.hamburg.de/familienwegweiser/pflegekinder/broschuere/119058/start.html>  
Dort finden Sie unter Downloads auch die Tabelle mit den Pflegesätzen als pdf-Datei.

Stand: 31.1.2012